

BIG ENOUGH TO COMPETE – SMALL ENOUGH TO CARE.

GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DEN AUFSICHTSRAT
DER FORTEC ELEKTRONIK
AKTIENGESELLSCHAFT

1 Allgemeines

- 1.1 Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrats ergeben sich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- 1.2 Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige interne und externe Berater beauftragen und zu Aufsichtsratssitzungen hinzuziehen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

2 Vorsitzender und Stellvertreter

- 2.1 Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Seine Aufgaben und Befugnisse werden im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, und bei dessen Verhinderung, von dem weiteren Stellvertreter wahrgenommen, sofern ein solcher gewählt ist.
- 2.2 Der Aufsichtsrat wählt unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds in der ersten Sitzung nach der Hauptversammlung, auf der mindestens ein Aufsichtsratsmitglied neu gewählt worden ist, aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Einer besonderen Einladung zu dieser Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht.
- 2.3 Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtsdauer des Gewählten. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 2.4 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats im Namen des Aufsichtsrats abzugeben und entgegenzunehmen.
- 2.5 Der Stellvertreter hat, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich anders geregelt, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.

3 Einberufung von Sitzungen

- 3.1 Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.
- 3.2 Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen postalisch, per Telefax, fernmündlich oder per E-Mail unter Angabe des Tagungsortes einberufen. Der Tag der Absendung bzw. der mündlichen Mitteilung der

Einberufung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. In begründeten Ausnahmefällen können Sitzungen auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch mittels Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden.

- 3.3 Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung sowie alle für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe spätestens drei Kalendertage vor der Aufsichtsratssitzung verlangt. Der Antrag ist an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richten. Zu einem nicht ordnungsgemäß angekündigten Tagesordnungspunkt darf nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen 3 Kalendertagen ab Mitteilung der ergänzten Tagesordnung der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Ziffer 3.2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Beschluss wird erst nach widerspruchslosem Ablauf der Frist wirksam.

4 Sitzungsablauf und Teilnahme

- 4.1 In der Sitzung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz. Sind Aufsichtsratsvorsitzender und sein Stellvertreter verhindert, leitet ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern bestimmtes Mitglied die Sitzung.
- 4.2 Der Vorsitzende bestimmt die Verhandlungssprache. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats der Verhandlungssprache nicht mächtig, ist ein Simultandolmetscher herbeizuziehen.
- 4.3 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag des Vorstands oder aufgrund eines wichtigen Grundes auf eine nachfolgende Sitzung vertagen. Wenn es ihm nötig erscheint, ist er berechtigt, die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Woche zu unterbrechen, insbesondere im Fall der Stimmengleichheit.
- 4.4 Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat oder sein Vorsitzender etwas anderes bestimmt.

- 4.5 Der Vorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

5 Beschlussfassung

- 5.1 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Eine Sitzung erfordert nicht immer die gleichzeitige körperliche Anwesenheit aller Mitglieder, sondern es ist in begründeten Fällen auch eine Sitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz erlaubt. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
- 5.2 Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse per Schriftform, E-Mail und Telefax oder vergleichbarer Formen sind zulässig. Die Regelungen der Ziffern 5.3, 5.4 und 6 gelten entsprechend.
- 5.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter ihrer jeweilig zuletzt bekannten Adresse eingeladen worden sind und alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 5.4 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht im Gesetz andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

6 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- 6.1 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift kann auch von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer, der, sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht, dem Aufsichtsrat nicht angehören muss, angefertigt werden. Sie ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb von vier Wochen in Abschrift zu übersenden.

- 6.2 Beschlüsse, die gemäß Ziffer 5.2 nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Mitglied innerhalb von vier Wochen in Abschrift zugeleitet.
- 6.3 Die Niederschrift nach den Ziffern 6.1 und 6.2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von zwei Wochen seit Absendung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Fassung der Niederschrift in Textform widersprochen hat. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Widerspruch nur gegen die Fassung der Niederschrift, nicht jedoch gegen den in ihr enthaltenen Beschluss richten.
- 6.4 Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

7 Ausschüsse

- 7.1 Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben die Bildung von Ausschüssen beschließen und richtet solche ein, die gesetzlich vorgesehen sind. Entscheidungsbefugnisse dürfen nur Ausschüssen übertragen werden, die aus mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern bestehen.
- 7.2 Der Aufsichtsrat wählt die Mitglieder der Ausschüsse und bestimmt ihre Zahl. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat gewählt und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Ausschüssen gewählt.
- 7.3 Die Bestimmungen über die Beschlussfassung des Aufsichtsrats, über die Sitzungen des Aufsichtsrats und die Einberufung zu diesen Sitzungen sowie die Protokollführung finden auf die Ausschüsse entsprechende Anwendung.

8 Prüfungsausschuss

- 8.1 Der Aufsichtsrat richtet soweit seine Anzahl insgesamt drei Mitglieder übersteigt einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Inhalte ein.

Solange der Aufsichtsrat drei Mitglieder umfasst, nimmt dieser die Funktion als Prüfungsausschuss wahr.

- 8.2 Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Personen und zwar dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, seinem Stellvertreter sowie einem weiteren vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglied. Davon soll mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und ein Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.
- 8.3 Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance.
- 8.4 Der Prüfungsausschuss nimmt als weitere Aufgabe auch die Prüfung von und gegebenenfalls Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen als besonders hierzu ermächtigter Ausschuss mit Entscheidungskompetenz wahr. Bei einer etwaig erforderlichen Zustimmung wird für den Fall eines Interessenkonflikts im Sinne von § 11 dieser Geschäftsordnung in der Person eines Ausschussmitglieds der Ausschussvorsitzende, im Fall von dessen Betroffenheit dessen Stellvertreter, informiert und das betroffene Ausschussmitglied von der konkreten Zustimmungsentscheidung ausgeschlossen.

9 Schweigepflicht

- 9.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihrem verbundenen Unternehmen beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass auch die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter und Berater die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der

Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats.

- 9.2 Hält ein Mitglied des Aufsichtsrats die Weitergabe von Informationen für geboten, bei denen es sich um derartige Angaben oder Geheimnisse handeln könnte, so ist vorab der Aufsichtsratsvorsitzende hierüber zu informieren. Stimmt der Aufsichtsratsvorsitzende der Weitergabe nicht zu, sind die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme herbeizuführen. Das betreffende Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, bis zu dieser Stellungnahme Stillschweigen über die betreffenden Tatsachen zu bewahren. Beabsichtigt der Aufsichtsratsvorsitzende die Weitergabe von Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, gelten Satz 2 und 3 entsprechend.

10 Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstands

- 10.1 Mitglied des Vorstands soll nur derjenige sein, der bei Bestellung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Aufsichtsrat ist angehalten, gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung Sorge zu tragen.
- 10.2 Wird ein Vorstandsmitglied erstmalig bestellt, sollte die maximal Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein. Die Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung darf nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

11 Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrats

- 11.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- 11.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Sitzungsprotokolle, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und ihre Ablichtungen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu. Die Gesellschaft

ihrerseits ist verpflichtet, einem ausgeschiedenen Mitglied des Aufsichtsrats auf dessen Anforderung soweit gesetzlich zulässig diejenigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er zur Wahrung seiner berechtigten Interessen, z.B. zur Abwehr von Haftungsansprüchen, benötigt.

12 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 12.1 Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch den Aufsichtsrat soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Der internationalen Ausrichtung des Unternehmens ist dabei Rechnung zu tragen. Die Vorgaben des als **Anlage 1** beigefügten Kompetenzprofils für den Aufsichtsrat werden bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigt.
- 12.2 Bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder angehören, die in den letzten fünf Jahren vor ihrer Wahl Mitglied des Vorstands der Gesellschaft waren oder derzeit eine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft ausüben.

13 Interessenkonflikte und Meldepflichten

- 13.1 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat potenzielle Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat unverzüglich offen zu legen. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen.
- 13.2 Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- 13.3 Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur unverzüglichen Beendigung des Mandats im Wege der Amtsniederlegung führen.

13.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, den Kauf und Verkauf von Aktien der Gesellschaft sowie ihrer Konzernunternehmen, von Optionen sowie sonstigen Derivaten auf diese nach Vollzug unverzüglich der Gesellschaft bekannt zu geben.

14 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, im Wege einer Selbstevaluierung die Effizienz seiner Tätigkeit. Gegenstand der Effizienzprüfung sind insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat, die Qualität der Diskussion und die Informationsversorgung des Aufsichtsrates durch den Vorstand.

15 Schulungen

Der Aufsichtsrat nimmt zur Wissensvertiefung und Weiterbildung regelmäßig an Schulungen teil. Der Aufsichtsrat informiert die Gesellschaft frühzeitig über die Kosten.

Anlage 1: Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat 12/2021

Germering, 02.12.2021

Christoph Schubert
Aufsichtsratsvorsitzender

Dr. Andreas Bastin
Stellvertretender
Aufsichtsratsvorsitzender

Christina Sicheneder
Aufsichtsratsmitglied (AN-Vertreterin)